

# Landeshauptmannschaft für Tirol

Sl. II b 548/37.

## Das Bundesgesetz Nr. 203/1937 zum Schutz des keimenden Lebens.

### Ein Merkblatt für die Ärzte.

Dieses Bundesgesetz ist gleichzeitig mit der **Strafgesetznovelle vom Jahre 1937** (BG. 202-1937), die hier nicht besprochen wird, kundgemacht worden. Die Mehrzahl seiner Bestimmungen wird erst in einem späteren Zeitpunkt, spätestens aber am 1. Jänner 1938 in Kraft treten. Sein Zweck ist **die Bekämpfung der unter dem Vorwande einer medizinischen Indikation von gewissen Ärzten künstlich eingeleiteten Schwangerschaftsunterbrechungen**. Es bedroht Ärzte, die sich mit solchen **illegalen** Operationen befassen, abgesehen von ihrer strafgerichtlichen Verantwortlichkeit, mit schweren Verwaltungsstrafen und regelt andererseits die Vornahme der Eingriffe zur Schwangerschaftsunterbrechung, **die auf Grund stichhaltiger ärztlicher Indikationen zur Rettung des Lebens der Schwangeren tatsächlich notwendig sind**. Im Folgenden sollen nun die Ärzte schon jetzt mit den wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes auszugsweise bekanntgemacht werden.

Der Artikel I handelt von der **Errichtung von ärztlichen Prüfungsstellen**. Eine solche soll zunächst für jeden Verwaltungsbezirk und in der Regel im Anschluß an ein Krankenhaus aufgestellt werden. Sie besteht aus 3 vom Landeshauptmann bestellten Mitgliedern, u. zw. dem zuständigen Amtsarzt, der den Vorsitz und die Kanzleigeschäfte führt, sowie den Leitern der gynäkologischen (chirurgischen) und internen Abteilung des betreffenden Krankenhauses.

Der Vorsitzende kann, wenn dies notwendig ist, auch andere Fachärzte zur Beratung und den antragstellenden Arzt zur Erteilung von Auskünften heranziehen.

Die Mitglieder sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet und ehrenamtlich tätig, doch sind ihnen Barauslagen zu ersetzen. Sie werden vereidigt.

Aufgabe der Prüfungsstelle ist nach dem Wortlaut des § 1 (1) „**die Feststellung der bei gesundheitlich gefährdeten Schwangeren zur Rettung von Mutter und Kind möglichen gesundheitlichen Maßnahmen**.“

Die §§ 5, 6 und 7 handeln vom **Feststellungsverfahren**.

„**Fäll ein Arzt nach seiner Ueberzeugung die Rettung der Mutter mit dem Fortbestande der Schwangerschaft für unvereinbar, so hat er beim Vorsitzenden der zuständigen Prüfungsstelle schriftlich die Einleitung des Feststellungsverfahrens unverzüglich zu beantragen. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht, wenn unmittelbare Gefahr für das Leben der Schwangeren besteht**.“

Auf Grund der vorgenommenen Untersuchung der Schwangeren und sonstiger Erhebungen stellt die Prüfungsstelle fest:

- a) daß zur Feststellung der Gefährdung der Schwangeren eine weitere Beobachtung, allenfalls in einer Krankenanstalt, nötig ist oder
- b) daß die Gefährdung durch Pflege in einer Krankenanstalt, Heilbädern- oder ambulatorische Behandlung oder sonstige Fürsorgemaßnahmen abgewendet werden kann, und bezeichnet für beide Fälle die erforderlichen Maßnahmen und bestimmt eine Frist zur **endgültigen** Feststellung.

Diese kann sich dahingehend aussprechen, daß entweder

- a) kein Fall vorliegt, in dem die Rettung der Mutter mit dem Fortbestande der Schwangerschaft unvereinbar ist oder
- b) alle Möglichkeiten gesundheitlicher Maßnahmen zur Rettung von Mutter und Kind erschöpft sind.

Ueber das Verfahren vor den Prüfungsstellen, deren Befunde und Feststellungen sowie über die Stellungnahme der einzelnen Mitglieder und allenfalls beigezogenen Fachärzte sind eine Niederschrift aufzunehmen. Die Urschrift ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu hinterlegen. Je eine Abschrift ist der Landeshauptmannschaft und dem **behandelnden (antragstellenden) Ärzte zu übermitteln**. Dieser hat das Recht wegen neu hervorgekommener oder neu aufgetretener Umstände eine neuerliche Feststellung der Prüfungsstelle zu beantragen.

Die Feststellungen der Prüfungsstellen haben **nicht** den Charakter eines behördlichen Bescheides. Es gibt daher kein Rechtsmittel gegen sie.

Im § 8 und Artikel II des Gesetzes werden die Krankenanstalten, Sozialversicherungsträger, Träger der Armenfürsorge, Ärzte und Hebammen zur Mitwirkung bei der Durchführung des Gesetzes verpflichtet. Es wird u. a. ausdrücklich bestimmt, daß die Feststellung einer Prüfungsstelle, welche die Aufnahme einer Schwangeren in eine Krankenanstalt zum Zwecke der Beobachtung und Pflege als notwendig erklärt, einer behördlichen Einweisung in eine öffentliche Krankenanstalt gleichzuachten ist.

Sehr wichtig ist der § 9, der von der **Vornahme von Eingriffen** handelt.

Jeder Arzt, der eine Fehlgeburt eingeleitet hat, in Krankenanstalten der verantwortliche ärztliche Leiter, hat hievon binnen 24 Stunden der zuständigen Prüfungsstelle schriftlich die Anzeige zu erstatten. Ist das vorgeschriebene Feststellungsverfahren nicht vorangegangen oder wurde die Fehlgeburt außerhalb einer Krankenanstalt eingeleitet, so sind die Gründe in der Anzeige anzuführen. Ergeben die von der Prüfungsstelle durchgeführten Erhebungen, daß die in der Anzeige angeführten Gründe offenbar nicht vorlagen, oder ergibt sich sonst der Verdacht einer strafbaren Handlung, so hat sie hievon unter Anschluß ihres Befundes und ihrer schriftlichen Feststellung der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

Diese Anzeigepflicht des Arztes besteht auch dann, **wenn er einen Eingriff zur Beendigung einer ohne sein Zutun bereits im Gange befindlichen oder unvollständigen Fehlgeburt vorgenommen hat.**

**Es ist verboten, Eingriffe zur Einleitung einer Fehlgeburt außerhalb einer Krankenanstalt vorzunehmen. Außerhalb Wiens gilt dieses Verbot nicht, wenn der Zustand der Schwangeren die Beförderung in eine Krankenanstalt nicht mehr gestattet.**

Der Landeshauptmann kann durch Kundmachung **bestimmte** Krankenanstalten bezeichnen, die zur Vornahme der im Sinne dieses Gesetzes notwendigen ärztlichen Eingriffe **ausschließlich** zugelassen sind.

### Strafbestimmungen (§§ 10 bis 13).

Ein Arzt, der

- a) einen Eingriff zur Einleitung einer Fehlgeburt vornimmt, ohne die Feststellung der zuständigen Prüfungsstelle einzuholen,
- b) die Bestimmungen des § 9 (Verbot der Vornahme des Eingriffes außerhalb einer Krankenanstalt, Anzeigepflicht) verletzt,

begeht, sofern die Handlung nicht gerichtlich strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeibehörde) an Geld bis zu 2000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Bei wiederholter Begehung einer solchen Uebertretung ist auf Arrest zu erkennen, auch **kann der Landeshauptmann einem solchen Arzt außerdem die Berufsausübung für eine bestimmte Zeit, höchstens auf die Dauer eines Jahres, mit Bescheid unterjagen.**

Wer ohne gesetzlich anerkannten Grund Auskünfte verweigert, zu denen er auf Grund dieses Gesetzes verpflichtet ist, begeht eine Verwaltungsübertretung (Strafe 200 S, Arrest bis zu zwei Wochen).

Nimmt eine Person, die zwar die zur Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Ausbildung erhalten hat, zur Ausübung dieses Berufes aber nicht berechtigt ist, an einer Schwangeren eine Handlung vor, wodurch eine Fehlgeburt eingeleitet oder die Frucht im Mutterleib getötet werden soll, oder wirkt eine solche Person zu einer solchen Handlung einer Schwangeren mit, so macht sie sich, wenn die Tat nicht als Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht strafbar ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig (Strafe bis zu 2000 S oder Arrest bis zu sechs Monaten).

**Nicht bestraft wird aber, wer die Tat zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren nicht anders abwendbaren Lebensgefahr begangen hat.**

Während eines gerichtlichen Strafverfahrens ruht die Verjährung hinsichtlich der durch die Tat etwa begangenen Verwaltungsübertretung.

Der Leiter einer **nichtöffentlichen** Krankenanstalt, in deren Betrieb eine nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzes und des in Rede stehenden Gesetzes strafbare Handlung begangen worden ist, ist von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich zu verwarnen. Bei der zweiten Uebertretung kann der Landeshauptmann die Betriebsbewilligung entziehen..

### Kosten (§ 14).

Die Kosten der Prüfungsstellen und des Feststellungsverfahrens trägt der Bund. Unbemittelte Schwangere erhalten die notwendigen Reisekosten zur Prüfungsstelle von der Bezirksverwaltungsbehörde vorgestreckt.

Die Kosten des Einzelfalles können durch die Bezirksverwaltungsbehörde von der zahlungsfähigen Schwangeren oder von zahlungsfähigen Personen, die zu ihrem Unterhalt verpflichtet sind, eingehoben werden.

Der Tarif wird im Verordnungsweg festgesetzt werden.

Die Kosten der von den Prüfungsstellen als erforderlich bezeichneten gesundheitlichen Maßnahmen sind von der Schwangeren selbst, dem zuständigen Sozialversicherungsträger bzw. der Armenfürsorge nach den bestehenden Vorschriften zu tragen.

Alle Anzeigen (Meldungen) nach diesem Gesetz und deren Beilagen sind stempelfrei.

Die Aufstellung der ärztlichen Prüfungsstellen im Lande Tirol wird den Ärzten rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Innsbruck, im August 1937.

**Das Landesgesundheitsamt.**

Jeder Arzt, der eine Fehlgeburt eingeleitet hat, in Krankenanstalten der verantwortliche ärztliche Leiter, hat hievon binnen 24 Stunden der zuständigen Prüfungsstelle schriftlich die Anzeige zu erstatten. Ist das vorgeschriebene Feststellungsverfahren nicht vorangegangen oder wurde die Fehlgeburt außerhalb einer Krankenanstalt eingeleitet, so sind die Gründe in der Anzeige anzuführen. Ergeben die von der Prüfungsstelle durchgeführten Erhebungen, daß die in der Anzeige angeführten Gründe offenbar nicht vorlagen, oder ergibt sich sonst der Verdacht einer strafbaren Handlung, so hat sie hievon unter Anschluß ihres Befundes und ihrer schriftlichen Feststellung der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

Diese Anzeigepflicht des Arztes besteht auch dann, **wenn er einen Eingriff zur Beendigung einer ohne sein Zutun bereits im Gange befindlichen oder unvollständigen Fehlgeburt vorgenommen hat.**

**Es ist verboten, Eingriffe zur Einleitung einer Fehlgeburt außerhalb einer Krankenanstalt vorzunehmen. Außerhalb Wiens gilt dieses Verbot nicht, wenn der Zustand der Schwangeren die Beförderung in eine Krankenanstalt nicht mehr gestattet.**

Der Landeshauptmann kann durch Kundmachung **bestimmte** Krankenanstalten bezeichnen, die zur Vornahme der im Sinne dieses Gesetzes notwendigen ärztlichen Eingriffe **ausschließlich** zugelassen sind.

### Strafbestimmungen (§§ 10 bis 13).

Ein Arzt, der

- a) einen Eingriff zur Einleitung einer Fehlgeburt vornimmt, ohne die Feststellung der zuständigen Prüfungsstelle einzuholen,
- b) die Bestimmungen des § 9 (Verbot der Vornahme des Eingriffes außerhalb einer Krankenanstalt, Anzeigepflicht) verletzt,

begeht, sofern die Handlung nicht gerichtlich strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeibehörde) an Geld bis zu 2000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Bei wiederholter Begehung einer solchen Uebertretung ist auf Arrest zu erkennen, auch **kann der Landeshauptmann einem solchen Arzt außerdem die Berufsausübung für eine bestimmte Zeit, höchstens auf die Dauer eines Jahres, mit Bescheid unterjagen.**

Wer ohne gesetzlich anerkannten Grund Auskünfte verweigert, zu denen er auf Grund dieses Gesetzes verpflichtet ist, begeht eine Verwaltungsübertretung (Strafe 200 S, Arrest bis zu zwei Wochen).

Nimmt eine Person, die zwar die zur Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Ausbildung erhalten hat, zur Ausübung dieses Berufes aber nicht berechtigt ist, an einer Schwangeren eine Handlung vor, wodurch eine Fehlgeburt eingeleitet oder die Frucht im Mutterleib getötet werden soll, oder wirkt eine solche Person zu einer solchen Handlung einer Schwangeren mit, so macht sie sich, wenn die Tat nicht als Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht strafbar ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig (Strafe bis zu 2000 S oder Arrest bis zu sechs Monaten).

**Nicht bestraft wird aber, wer die Tat zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren nicht anders abwendbaren Lebensgefahr begangen hat.**

Während eines gerichtlichen Strafverfahrens ruht die Verjährung hinsichtlich der durch die Tat etwa begangenen Verwaltungsübertretung.

Der Leiter einer **nichtöffentlichen** Krankenanstalt, in deren Betrieb eine nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzes und des in Rede stehenden Gesetzes strafbare Handlung begangen worden ist, ist von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich zu verwarnen. Bei der zweiten Uebertretung kann der Landeshauptmann die Betriebsbewilligung entziehen..

### Kosten (§ 14).

Die Kosten der Prüfungsstellen und des Feststellungsverfahrens trägt der Bund. Unbemittelte Schwangere erhalten die notwendigen Reisekosten zur Prüfungsstelle von der Bezirksverwaltungsbehörde vorgestreckt.

Die Kosten des Einzelfalles können durch die Bezirksverwaltungsbehörde von der zahlungsfähigen Schwangeren oder von zahlungsfähigen Personen, die zu ihrem Unterhalt verpflichtet sind, eingehoben werden.

Der Tarif wird im Verordnungsweg festgesetzt werden.

Die Kosten der von den Prüfungsstellen als erforderlich bezeichneten gesundheitlichen Maßnahmen sind von der Schwangeren selbst, dem zuständigen Sozialversicherungsträger bzw. der Armenfürsorge nach den bestehenden Vorschriften zu tragen.

Alle Anzeigen (Meldungen) nach diesem Gesetz und deren Beilagen sind stempelfrei.

Die Aufstellung der ärztlichen Prüfungsstellen im Lande Tirol wird den Ärzten rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Innsbruck, im August 1937.

**Das Landesgesundheitsamt.**